

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
2/1998/P
18.12.1998

auf Antrag
des SPD-Ortsvereins H,
vertr. durch den Vorsitzenden B aus W

- Antragsteller und Berufungsführer -

Beistand:
Rechtsanwalt W aus U

g e g e n

1. B aus W
2. D aus W

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beistand:
Rechtsanwalt und Notar R aus W

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1998 in Hamburg durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Entscheidung der Schiedskommission I des Bezirks W.- W. vom 20. Januar 1998 wird aufgehoben.

Das Ruhen aller Rechte der Antragsgegner aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren, beginnend am 11. März 1996, wird angeordnet.

Gründe

I.

Die Antragsgegner sind langjährige Mitglieder der SPD. Beide Genossen hatten vielfache Funktionen in der Partei inne und gehörten außerdem als Mitglieder der SPD-Fraktion dem Rat der Stadt W an. Der Antragsgegner zu 1) war zeitweise auch deren Fraktionsvorsitzender. Nach vorausgegangenen erheblichen Querelen, die offenbar weniger politisch-inhaltliche als vielmehr in der Persönlichkeit der handelnden Personen wurzelnde Ursachen haben, wurde er durch Beschluß der SPD-Ratsfraktion vom 27. November 1995 von dieser Funktion entbunden. Der Antragsgegner zu 2) war lange Jahre stellvertretender Landrat, diese Funktion hat er inzwischen niedergelegt, um Platz für eine jüngere Genossin zu machen, die bei der nächsten Wahl als Landratskandidatin aufgestellt werden soll.

Der in der Fraktionssitzung vom 27. November 1995 als Kandidat für das freigewordene Amt des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters nominierte Genosse W wurde in der nachfolgenden Sitzung des Rates der Stadt W nicht gewählt. Für den erneuten Wahlgang zur Wahl des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters in der folgenden Ratssitzung am 4. März 1996 nominierte die SPD-Fraktion den Kandidaten W erneut; er erhielt wiederum 16 Stimmen und damit nicht die erforderliche Mehrheit. Im Anschluß daran teilte der Bürgermeister dem Rat der Stadt mit, daß ihm der Antragsgegner zu 2) bereits vor der Sitzung für den Fall eines erforderlich werdenden 2. Wahlgangs den Antragsgegner zu 1) als Kandidaten vorgeschlagen habe. Die Sitzung wurde unterbrochen; zu einem Gespräch zwischen den Antragsgegnern und der SPD-Fraktion kam es nicht. Die Fraktion unterbreitete ihrerseits keinen neuen Wahlvorschlag.

Im 2. Wahlgang entfielen auf den Antragsgegner zu 1), der seine Wahl annahm, 22 Stimmen bei 16 Gegenstimmen. Im Rat der Stadt verfügte die CDU über 21, die SPD über 16 und die W'er Alternative Liste über 2 Stimmen. Die SPD-Fraktion warf den Antragsgegnern deshalb vor, entgegen einem verbindlichen Fraktionsbeschluß den SPD-Kandidaten für das Amt nicht unterstützt und offenbar - wie die abgegebene Stimmenzahl für den Antragsgegner zu 1) vermuten lasse - mit der CDU-Fraktion Absprachen über seine Wahl getroffen zu haben.

Beide Antragsgegner wurden deshalb aus der SPD-Fraktion ausgeschlossen. Zugleich nahm der Antragsteller dieses Geschehen zum Anlaß, am 11. März 1996 gegen die Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses zu beantragen. Den Antragsgegnern wurde vorgeworfen, durch ihr Vorgehen der Partei schweren Schaden zugefügt zu haben; das Verhalten der Antragsgegner und Mutmaßungen

über Absprachen mit der CDU seien Gegenstand von vielfältigen Presseberichten gewesen.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19. Juni 1996 ordnete die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks S das Ruhen aller Rechte der Antragsgegner aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren an und lehnte den darüber hinausgehenden Antrag ab. Zwar hätten die Antragsgegner in grober Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, indem sie dem Antragsgegner zu 1) im gemeinsamen Zusammenwirken ohne Absprache mit der Partei oder der eigenen Ratsfraktion und deren Beschlüssen zuwider das Amt des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt W gesichert hätten. Der den Antragsgegnern zur Last gelegte Verstoß gegen die angeführten Parteigrundsätze sei auch grob im Sinne der Regelung des § 35 Abs. 1 Orgstatut. Es müsse den Antragsgegnern als langjährigen Parteimitgliedern und Trägern innerparteilicher Funktionen unmittelbar einleuchten, daß die Kandidatur des Antragsgegners zu 1) von allen Beteiligten und insbesondere von der Öffentlichkeit als Gegenkandidatur zu dem offiziellen Bewerber der SPD aufgefaßt werden würde; es hätte daher auf der Hand gelegen, Partei und Fraktion vom dem Vorhaben zumindest zu unterrichten. Gleichwohl rechtfertigte das Verhalten der Antragsgegner nicht den Parteiausschluß, vielmehr sei ausreichend, aber auch geboten, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren anzuordnen.

Die hiergegen von beiden Seiten eingelegten Berufungen verwarf die Schiedskommission 1 des SPD-Bezirks W. W. aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit Beschluß vom 20. Januar 1997 als unzulässig, weil jeweils die Berufungsbegründungsfrist nicht eingehalten sei. Die Berufung des Antragstellers gegen diese Entscheidung wies die Bundesschiedskommission mit Entscheidung vom 15. August 1997 zurück, während sie auf die Berufung der Antragsgegner die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufhob und die Sache zur erneuten Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückwies. Die Bezirksschiedskommission habe zwar die Berufung des Antragstellers zutreffend als unzulässig verworfen; jedoch sei die Berufung der Antragsgegner rechtzeitig eingelegt und begründet gewesen, weil § 25 Abs. 2 SchiedsO nach ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission dahin auszulegen sei, daß die Berufungsbegründung insgesamt vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingegangen sein müsse.

Die Schiedskommission 1 des SPD-Bezirks W. W. verhandelte am 20. Januar 1998 und hob mit Entscheidung vom gleichen Tage den Beschluß der Schiedskommission des Unterbezirks S vom 19. Juni 1996 auf. Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß auch in der Art und Weise der Ausübung eines kommunalpolitischen Mandates ein parteischädigendes Verhalten liegen könne. Dies gelte auch für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt. Die Schiedskommission gehe aber nach dem gesamten

ermittelten Sachverhalt davon aus, daß es sich bei dem Wahlvorschlag und der Annahme der Wahl am 4. März 1996 um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, bei dem die Antragsgegner davon ausgegangen seien, das Amt des 1. Stellvertretenden Bürgermeisters auf jeden Fall mit einem SPD-Mitglied besetzen zu wollen, nachdem bereits zweimal ein anderer Vorschlag der Fraktion keine Mehrheit gefunden habe. Zwar werde nicht verkannt, daß durch den Wahlvorschlag und die Wahl sowohl bei den politischen Gegnern als auch in der Öffentlichkeit der Eindruck habe entstehen können, daß es innerhalb der SPD-Fraktion keine einheitliche Willensbildung gebe und dadurch eine überzeugende Darstellung und Durchsetzung der sozialdemokratischen kommunalpolitischen Vorstellungen nicht möglich sei. Zu Gunsten der Antragsgegner sei aber festzustellen, daß bei dem ersten Wahlgang am 4. März 1996 die auf den SPD-Kandidaten entfallenden Stimmen genau der Fraktionsstärke entsprochen hätten. Die Kandidatur des Antragsgegners zu 1) sei erst nach Scheitern der Wahl des Genossen W eingebracht und dieser gewählt worden, nachdem die SPD-Fraktion keinen weiteren Vorschlag unterbreitet habe. Damit sei zumindest ein Mitglied der SPD in W zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister bestellt worden. Die in der Öffentlichkeit festgestellten Irritationen und Spekulationen seien nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl am 4. März 1996 eingetreten. Nach deren Abklingen hätten die Antragsgegner nichts mehr unternommen, das gegen die SPD-Fraktion oder gegen die Sozialdemokratische Partei in W gerichtet gewesen sei. Die Vertreter des Antragstellers hätten in der mündlichen Verhandlung nicht darlegen können, daß sich die Antragsgegner seither sowohl im Stimmverhalten im Rat als auch in der Öffentlichkeit gegen das kommunalpolitische Programm der SPD oder gegen die politische Arbeit der SPD-Fraktion gestellt hätten. Eine andere Einschätzung wäre nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Kandidatur auch dann aufrechterhalten worden wäre, wenn die SPD-Fraktion im zweiten Wahlgang wiederum einen eigenen Kandidaten aufgestellt hätte. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Die Handlungen am 4. März 1996 könnten nach allem nicht als Beginn einer zusammenhängenden Verhaltensweise gewertet werden, um sich bewußt von der Partei abzusetzen und gegen diese zu arbeiten. Nur dann aber wäre ein grober Verstoß im Sinne des § 35 Abs. 1 OrgStatut anzunehmen gewesen. Auch sei berücksichtigt, daß von den fünf im Stadtbezirk von W vorhandenen Ortsvereinen nur der Antragsteller das Parteiordnungsverfahren eingeleitet habe.

Gegen die seinem Bevollmächtigten am 20. März 1998 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit Fax am 31. März - im Original eingegangen am 1. April - 1998 Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, deren auf den 8. April 1998 datierte Begründung am 16. April 1998 zusammen mit einem „vorsorglich“ gestellten Wiedereinsetzungsantrag der Fax unmittelbar bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist, nachdem sie zunächst versehentlich an den Bezirk W. W. gefaßt und von dort am gleichen Tage an die Bundesschiedskommission weitergefaxt worden war.

Der Antragsteller hält an dem Ziel des Ausschlusses der Antragsgegner aus der Partei fest und macht im wesentlichen geltend, daß die Bezirksschiedskommission offenbar die vorangegangene Entscheidung der Bundesschiedskommission falsch interpretiert habe, indem sie deren nur beispielhaft gemeinten Hinweis auf das weitere Stimmverhalten der Antragsgegner nach ihrem Ausscheiden aus der Ratsfraktion so verstanden habe, als ob dieses ausschlaggebend sei für die Frage, ob überhaupt ein parteischädigendes Verhalten vorliege. Das spätere Stimmverhalten könne aber nach der Entscheidung der Bundesschiedskommission höchstens Auswirkungen auf den Umfang der Sanktion haben. Im übrigen hätten die Antragsgegner ihr Verhalten in der Folgezeit durchaus nicht immer dem der SPD-Fraktion angepaßt, z.B. bei der Wahl des Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10. November 1997, bei ihrem Einsatz für einen Windpark und bei ihrer Forderung nach Anhebung der Gewerbesteuer im März 1998. Bei der seinerzeitigen Wahl des Antragsgegners zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister hätten sie es nicht einmal während der nach dem überraschend eingebrachten Vorschlag angeordneten Sitzungsunterbrechung für nötig gehalten, mit der Fraktion Kontakt aufzunehmen. Damals seien sie noch Mitglieder der Fraktion gewesen. Mit ihrem Vorgehen hätten sie so stark insbesondere gegen das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot verstoßen, daß dies nur den Ausschluß rechtfertige. Der für die Fraktion und ihre Führung und die SPD in der Öffentlichkeit nicht dargestellte Verlauf der Sitzung sei in der Folgezeit immer wieder in den Medien und bei anderen öffentlichen Veranstaltungen zur Sprache gekommen. Die Sache habe das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei erheblich geschädigt. Auch das spätere Verhalten - so insbesondere die Reaktionen auf die letzte Entscheidung der Bezirksschiedskommission - lasse die gebotene Rücksichtnahme vermissen, wenn führende Persönlichkeiten der W'er SPD verunglimpft und diskreditiert würden, wie dies noch im Mai 1998 geschehen sei. Zwar habe nur er, der Antragsteller, das Parteiordnungsverfahren eingeleitet, jedoch stünden auch die anderen Ortsvereine in W hinter diesem Antrag, wie deren Stellungnahme vom 5. Mai 1998 belege.

Der Antragsteller beantragt - vorsorglich gegebenenfalls unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand -,

unter Aufhebung der Entscheidung der
Bezirksschiedskommission des Bezirks W. W. vom 20.1.1998
die Antragsgegner aus der SPD auszuschließen,

hilfsweise,

gegen die Antragsgegner das Ruhen aller Rechte aus der
Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von drei Jahren
anzuordnen.

Die Antragsgegner beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, daß das Wiedereinsetzungsgesuch zurückzuweisen sei, und verteidigten die Entscheidung der Bezirksschiedskommission und deren Einschätzung, daß ihr seinerzeitiges Verhalten nicht als parteischädigend zu werten sei. Auch einen schweren Schaden habe diese nicht festgestellt, was zutrefte, weil sie nach der umstrittenen Wahl nichts mehr unternommen hätten, was gegen die SPD-Fraktion oder gegen die Partei gerichtet gewesen sei. Der Antragsteller habe seine Behauptungen insoweit nicht belegt, ebensowenig die angeblich große Aufregung in der Medienöffentlichkeit. Nach der Sitzung der Bezirksschiedskommission seien sie erst an die Öffentlichkeit gegangen, nachdem, der Antragsteller es abgelehnt habe, eine gemeinsame Erklärung abzugeben, für die sie einen Textvorschlag gemacht hätten. Kommentare in den Medien machten vielmehr deutlich, daß ihr Verhalten durchaus auf Verständnis gestoßen und der Partei geraten worden sei, die Auseinandersetzungen zu beenden. § 13 Abs. 6 SchiedsO berechtere sie zur Veröffentlichung der Schiedskommissionsentscheidung.

Die Berichterstatterin der Bundesschiedskommission hat am 2. November 1998 unter Beteiligung weiterer Vertreter aus der Partei und Fraktion in W einen Erörterungstermin mit dem Ziel einer gütlichen Einigung durchgeführt, ein von ihr im Anschluß daran unterbreiteter Vergleichsvorschlag wurde nicht angenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gesamten Verfahrensakten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission bedauert, daß die Verfahrensbeteiligten nicht im Anschluß an den durchgeführten Erörterungstermin auf der Grundlage des unterbreiteten Vergleichsvorschlags zu einer gütlichen Einigung gefunden haben. Nachdem daher trotz des langen inzwischen verstrichenen Zeitraums in der Sache entschieden werden muß, hebt die Bundesschiedskommission die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W. W. vom 20. Januar 1998 auf und schließt sich im Ergebnis der bereits von der Unterbezirksschiedskommission in der Entscheidung vom 19. Juni 1996 verhängten Ordnungsmaßnahme an. Die Berufung des Antragstellers ist zulässig und begründet.

1. Da die am 31. März 1998 und damit innerhalb der zweiwöchigen Berufungsfrist (§§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 SchiedsO) eingegangene Berufung gegen die am 20. März 1998

zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission mit einem Schriftsatz begründet worden ist, der am 16. April 1998 per Fax unmittelbar bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist, ist unabhängig von der vorherigen versehentlichen Übermittlung der Begründung an den Bezirk W. W. auch die insgesamt vierwöchige Berufungsbegründungsfrist gewahrt (vgl. hierzu die Entscheidung der Bundesschiedskommission in dieser Sache vom 15.8.1997 - 4/1997/P), die am 17. April 1998 ablief. Der vorsorglich gestellte Wiedereinsetzungsantrag ist damit gegenstandslos.

2. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission stellt das Verhalten der Antragsgegner in Zusammenhang mit den Vorgängen um die Wahl des Antragsgegners zu 1) zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister der Stadt W am 4. März 1996 einen Verstoß gegen Grundsätze der Partei (§ 35 Abs. 1 OrgStatut) dar, der eine Sanktion rechtfertigt. Das Verhalten der Antragsgegner war unsolidarisch und stellte die Fraktion und zugleich die Partei in einer Weise der Öffentlichkeit bloß, die nicht hingenommen werden kann. Insoweit kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Unterbezirksschiedskommission in der Entscheidung vom 19. Juni 1996 (S. 4 bis 6, erster Absatz einschließlich) verwiesen werden. Die Bezirksschiedskommission hat die knappen Ausführungen der Bundesschiedskommission am Ende ihrer Entscheidung vom 15. August 1997 fehlinterpretiert, wenn sie sie dahin verstanden hat, das spätere Verhalten der Antragsgegner könne geeignet sein, den Vorwurf parteischädigenden Verhaltens überhaupt entfallen zu lassen.

Allerdings erscheint der beantragte Parteiausschluß nicht gerechtfertigt. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Antragsgegner mit ihrem gerügten Verhalten die SPD und ihre Fraktion in W in der Öffentlichkeit in starkem Maße bloßgestellt haben. In der Öffentlichkeit mußte das Bild einer zerrissenen Partei entstehen, in der einzelne Personen ohne Rücksicht auf und ohne Rücksprache mit den zuständigen Gremien eigene Interessen verfolgen und - notfalls mit Hilfe des politischen Gegners - durchsetzen, verständliche Kritik an ihrem Verhalten aber nicht akzeptieren können, sondern dann, wenn dieses Verhalten zu Konsequenzen führt, auch nicht vor persönlichen Vorwürfen und Unterstellungen gegenüber anderen Parteimitgliedern zurückschrecken. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Antragsgegnern um langjährige Mitglieder der SPD handelt, die für die Partei in verschiedensten Funktionen tätig waren und sich darin durchaus Verdienste erworben haben. Daß der Antragsgegner zu 2) vor kurzem seine Funktion als Stellvertretender Landrat ausdrücklich mit dem Ziel niedergelegt hat, einer jüngeren Genossin Platz zu machen, die dann für den Landratsposten kandidieren soll, zeigt ebenso wie seine langjährige unproblematische Mitarbeit auf Kreisebene, daß er durchaus bereit und in der Lage war und ist, Parteiinteressen zu wahren. Nicht ohne Einfluß bleibt auch, daß die Eskalation der sich seit 1994 anbahnenden Differenzen in Partei und Fraktion auf beiden

Seiten zu persönlichen Verletzungen geführt hat.

Seit Einleitung des Parteiordnungsverfahrens ist ein erheblicher Zeitraum verstrichen, der zusätzlich durch die frühere Zurückweisung des Verfahrens verlängert wurde; das anhängige Verfahren hat den Antragsgegnern bereits erhebliche Nachteile gebracht und Wirkungen entfaltet, die trotz Fehlens einer Sofortmaßnahme dem Vollzug einer Sanktion gleichkamen, weil sie ihre innerparteilichen Mitwirkungsrechte faktisch nicht ausüben konnten. Daher läßt die Bundesschiedskommission den Dreijahreszeitraum, über den die Rechte der Antragsgegner aus der Mitgliedschaft ruhen, mit der Antragstellung auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens - somit dem 11. März 1996 - beginnen.